

Durch exakte Bilanzierung, engen Kontakt mit der Industrie und bessere Verteilung der Erzeugnisse muß das Entstehen von Überplanbeständen verhindert werden.

Die fachlichen Kenntnisse der Mitarbeiter der Handelsorgane für Pharmazie und Krankenhausbedarf sind durch Fachschulungen zu vertiefen. Die Gütekontrolle der Artikel des Krankenhausbedarfs ist zu verbessern. Für die Herstellung und Wartung komplizierter Apparate und Geräte ist ein technischer Kundendienst einzurichten.

17. Die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und die Einrichtungen des Gesundheitswesens sind durch die Niederlassungen der Deutschen Handels-Zentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben der volkseigenen Industrie laufend über die Möglichkeiten der Belieferung mit Arzneimitteln und medizinischen Instrumenten, insbesondere mit Neuerscheinungen, zu unterrichten. Dazu ist in jeder Niederlassung ein Informationsdienst einzurichten.

VIII.

Die nächsten Aufgaben in der Ausbildung und Fortbildung, Verteilung und Förderung der Kader

1. Bis zum 3a Juni 1955 sind Richtlinien für die Besetzung der Einrichtungen des Gesundheitswesens mit medizinischem Personal zu entwickeln. Auf dieser Grundlage ist eine Arbeitskräftebilanz aufzustellen und jährlich ein Arbeitskräfteplan auszuarbeiten. Die örtlichen Unterschiede in der Besetzung der Gesundheitseinrichtungen mit medizinischem Fachpersonal sind dabei schrittweise zu beseitigen.
2. Zur Verbesserung der Besetzung der Stellen für ärztliche Direktoren und Chefärzte der Gesundheitseinrichtungen sind freie Stellen öffentlich auszuschreiben. Das Ministerium für Gesundheitswesen erläßt bis zum 1. September 1954 die erforderlichen Bestimmungen.
3. Ab 1. September 1954 ist mit der Ausbildung in den Medizinischen Akademien in Erfurt, Magdeburg und Dresden mit je 50 Studierenden zu beginnen. 1955 ist die Zahl der Studierenden im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen an der Medizinischen Akademie in Erfurt um 150, in Magdeburg um 200 und in Dresden um 250 Studenten zu steigern.
Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, durch die Verbesserung der vorklinischen Einrichtungen der Universitäten zu gewährleisten, daß ab 1956 jährlich 2000 Studenten mit dem Studium der Medizin beginnen können.
Dazu sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen an den Städtischen Krankenanstalten in Berlin-Buch die vorklinischen Einrichtungen für die Ausbildung weiterer 300 Studenten jährlich zu schaffen.
4. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden der Staatssekretär für Hochschulwesen und der Minister für Gesundheitswesen beauftragt, im Jahre 1954 eine Ordnung für die medizinische Aspirantur zu erlassen.
Durch die Herausgabe einer neuen Habilitationsordnung ist wissenschaftlich qualifizierten Ärzten die Habilitation und ihre Berufung an die Universitäten zu erleichtern.

Wissenschaftliche Nachwuchskräfte sind im Rahmen der Gesundheitsabkommen und der Abkommen für kulturelle oder wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in verstärktem Umfang zur Ausbildung an Institute der Sowjetunion und der Volksdemokratien, insbesondere in theoretischen Fächern, z. B. der Physiologie und der pathologischen Physiologie zu delegieren.

5. Das Zentralinstitut für Sozial- und Gewerbehygiene in Berlin-Lichtenberg ist im Jahre 1954 zu einer Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung zu entwickeln. Die Aufgabe dieser Akademie besteht vor allem in der Organisierung und Durchführung der systematischen Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, der Forschung und methodisch-wissenschaftlichen Beratung des Ministeriums für Gesundheitswesen und der Ärzte in den Gesundheitseinrichtungen auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitshygiene.
6. Das Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlicht jeweils bis zum 10. Oktober den Plan für die Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in der Akademie und deren Außenstellen für das darauffolgende Jahr. Es regelt die Teilnahme von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern an den Fortbildungskursen der Akademie und in den Bezirken. Es kann die Teilnahme an bestimmten Qualifikierungskursen zur Pflicht machen.
7. In den Jahren 1954 und 1955 ist die ärztliche und fachärztliche Fortbildung besonders in folgenden Fächern durchzuführen:
 - a) Sozialhygiene und Arbeitshygiene,
 - b) Kinderheilkunde, insbesondere Betreuung der Säuglinge, Schulkinder und Jugendlichen,
 - c) Orthopädie,
 - d) innere Medizin, insbesondere Herz- und Kreislaufkrankheiten, Infektionskrankheiten und Seuchenlehre,
 - e) Früherkennung und Frühbehandlung der Geschwulstkrankheiten,
 - f) Nervenheilkunde,
 - g) moderne Arzneimitteltherapie.
8. Die kurzfristige Delegation von Ärzten, Zahnärzten und mittlerem medizinischen Personal zur weiteren Qualifizierung an andere Gesundheitseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ist systematisch zu fördern. Die Kosten trägt die entsendende Stelle.
9. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, nach gründlicher Beratung mit Wissenschaftlern und Ärzten bis zum 31. Dezember 1954 eine neue Facharztordnung herauszugeben.
10. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, mit den Vorsitzenden der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik die Perspektiven der Gesellschaften zu beraten und deren Mitwirkung bei der ärztlichen Fortbildung und anderen wissenschaftlichen Aufgaben zu vereinbaren. Neue medizinisch-wissenschaftliche Gesellschaften, z. B. auf dem Gebiete der Hygiene, sind zu gründen.
11. Entsprechend der großen Bedeutung der Arbeit der Ärzte in eigener Praxis für die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung ist die Zusammenarbeit